

# Satzung

## für den Verein „Hilfe auf Gegenseitigkeit e.V.“

### § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HILFE AUF GEGENSEITIGKEIT e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 5296 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören,
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung im Rahmen und nach Möglichkeit der Gegenseitigkeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
  - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
  - e) kleine Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
  - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe und sonstige Nachhilfe,
  - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
  - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- (4) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 (1) AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich mitarbeitende Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen im Auftrage des Vereins entstehen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er ist religiös und politisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann, abweichend von Absatz 1, beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche volljährige Person, und jede juristische Person werden, die bereit ist ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Mittel für den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Erklärung der Aufkündigung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
  - b) durch Tod, durch die Auflösung einer juristischen Person,
  - c) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es nach Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung,
  - b) Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
  - b) Feststellung der Jahresrechnung,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - e) Entlastung des Vorstands,

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§ 6,5),
  - h) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.(§ 4,c),
  - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Beratung und Festlegung über Grundsatzfragen und Programmschwerpunkte.
- (3) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, der sie, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einberuft. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor Sitzungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünscht.  
Bei Auflösung des Vereins ist eine schriftliche vier Wochen Frist einzuhalten.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Protokollant eine Niederschrift anzufertigen, die auch der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (6) Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Rechnungsführer.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist in jedem Fall verpflichtet, seine Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes wahrzunehmen.  
Der Vorstand vertritt (nach § 26 BGB) den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 8 Finanzen**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen.

## **§ 9 Verwendung des Vermögens und Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alzheimer-Gesellschaft Baden-Württemberg e.V., Ortsgruppe Birkach. Falls dies nicht möglich ist fällt alternativ das Vermögen an die Jugendfarm Birkach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 18. Januar 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen wurden am

03.02.1999

10.02.2000

16.02.2006 und

17.03.2011

beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.